

Aussagenreproduktion

präzisieren kann. Dabei werden sowohl die vorher gemachten Aussagen reproduziert (Aussagenreproduktion) als auch stattgefundenere Ereignisse demonstriert.

Vorbereitet wird die A. durch eine gründliche Befragung/Vernehmung des Aussagenden. Die A. soll annähernd unter den gleichen Bedingungen erfolgen, wie sie bei der ursprünglichen -> *Wahrnehmung* Vorlagen (—► *Sichtverhältnisse*, konstante zeitliche Abläufe u. a.). Deshalb sollte der Festlegung des -> *Zeitpunkts* große Aufmerksamkeit geschenkt werden. Um den ursprünglichen Zustand so genau wie möglich wieder herstellen und mit Aufzeichnungsmitteln die Ergebnisse der A. festhalten zu können, sind die erforderlichen technischen Mittel bereitzustellen. Es ist zu prüfen, ob Sachverständige oder Kriminaltechniker hinzugezogen werden müssen. Der Kriminalist sollte den Ereignisort vorher aufsuchen, um sich einen Überblick über die örtlichen Gegebenheiten zu verschaffen. Der Bereich muß gesichert werden, um Unbefugte fernzuhalten und eine Flucht des Verdächtigen/Beschuldigten zu verhindern.

Die Durchführung beginnt mit der Einweisung und Belehrung des Aussagenden. Es schließt sich die Wiederholung der Aussage an. Auftretende Widersprüche zu früheren Darstellungen sind sofort zu klären. Nachdem der Aussagende eingeschätzt hat, inwieweit die örtlichen Gegebenheiten denen zur Beobachtungszeit entsprechen, kann er mit der Demonstration des beobachteten Geschehens beginnen. Dabei darf der Kriminalist nicht nur als Beobachter auftreten, sondern muß ständig mit den vorher gemachten Aussagen vergleichen. Er sollte aber zunächst nicht auf die aufgetretenen Widersprüche aufmerksam machen, sondern dem

Aussagenden die Möglichkeit geben, sich selbst zu korrigieren. Im -> *ersten Angriff*, beim Stellen auf frischer Tat oder bei anderen Gegebenheiten, wo die erste Aussage unmittelbar am Ereignisort erfolgt, kann die A. sofort durchgeführt werden.

Die Dokumentation der A. soll eine Schilderung des Ablaufs enthalten und durch Bildmaterial ergänzt sein. Dabei ist der Einsatz weiterer technischer Mittel wie Film- oder Fernsehtechnik möglich. Der Kriminalist soll abschließend den Wahrheitsgehalt der protokollierten Aussage einschätzen.

Aussagenreproduktion -> *Aussagedemonstration*

Aussagepflicht: staatsbürgerliche Pflicht, als —> *Zeuge* an der Erforschung der Wahrheit durch wahrheitsgemäße und vollständige -* *Aussagen* mitzuwirken, es sei denn, es liegt der Fall einer berechtigten Aussageverweigerung vor. Bei unberechtigter Aussageverweigerung ist u. U. Begünstigung zu prüfen. Vorsätzlich falsche oder unvollständige Zeugenaussagen vor Gericht begründen strafrechtliche Verantwortlichkeit. Der Zeuge ist vor Beginn der Vernehmung über seine A., seine Aussageverweigerungsrechte und -pflichten und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich falschen oder unvollständigen Aussage zu belehren.

Aussageverweigerung: gesetzlich geregelte Ausnahmefälle, die von der Aussagepflicht entbinden, sich untergliedern in Aussageverweigerungsrechte und (auf der Schweigepflicht basierende) Aussageverweigerungspflichten. Aussageverweigerungsrechte bestehen für: —► *Angehörige* des Beschuldigten, bestimmte Berufsgruppen über ihnen im Rahmen